1 von 17

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz
Ziel 2: Erhöhung Marktintegration
Ziel 3: Bürokratieabbau
Ziel 4: RED III Umsetzung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einschränkung Wechselmöglichkeit zwischen Einspeisetarif Ökobilanzgruppe und Tarifverzicht (ÖSG)
Maßnahme 2: Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (ÖSG)
Maßnahme 3: Einführung einer dynamischen, anlagenspezifischeren Marktpreisvergütung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (ÖSG)
Maßnahme 4: Fokus bei PV Investitionszuschüssen auf multifunktionale PV-Anlagen (EAG)
Maßnahme 5: Made-in-Europe Pflicht für Wechselrichter bei Investitionszuschüssen (EAG)
Maßnahme 6: Made-in-Europe-Bonus Möglichkeit (EAG)
Maßnahme 7: Flexiblere Handhabung Investitionszuschüsse-Restmittel (EAG)
Maßnahme 8: Flexiblere Handhabung der Mindestmittel (EAG)
Maßnahme 9: Flexiblere Handhabung der Anzahl der Fördercalls (EAG)
Maßnahme 10: Präzisierung der Möglichkeiten zur Differenzierung der azW für Biomasse (EAG)
Maßnahme 11: Neue Stromspeicherförderung (EAG)
Maßnahme 12: Änderung der Berechnungsvorschrift für Referenzmarktpreis (§ 12 EAG) und Referenzmarktwert (§ 13 EAG)
Maßnahme 13: Änderung der monatlichen Marktprämien-Akontierung bei Biomasse und Biogas (EAG)
Maßnahme 14: Digitalisierung Meldepflichten Preistransparenz Wärme/Kälte (EAG)
Maßnahme 15: Streichung Grün-Gas-Siegel und Grün-Gas-Quote (EAG)
Maßnahme 16: Streichung Förderschiene Investitionszuschüsse kleine Windkraftanlagen (EAG)
Maßnahme 17: Übernahme der Begriffsbestimmung „Energie aus erneuerbaren Quellen“ gem. RED III (EAG)
Maßnahme 18: Aufnahme der Begriffsbestimmung „erneuerbarer Wasserstoff“ gem. RED III (EAG)
Maßnahme 19: Nachweis- und Informationspflichten von Sektor Wärme/Kälte (EAG)
Maßnahme 20: Aktualisierung Herkunftsnachweise (EAG)
Maßnahme 21: Möglichkeit für grenzüberschreitende Projekte gem. RED III (EAG)
Maßnahme 22: Verankerung der SHARES-Methodik (EAG)
Maßnahme 23: Verankerung Industriequote (EAG)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Unternehmen

Konsumentenschutz

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und Ökostromgesetz 2012

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Novelle Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und Ökostromgesetz 2012		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der vorliegenden Novelle werden die Praxiserfahrungen berücksichtigt, die in den letzten fünf Jahren seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gesammelt wurden, ebenso wie die Empfehlungen des EAG-Evaluierungsberichts 2024. Im Fokus stehen insbesondere die Steigerung der Fördereffizienz, die Etablierung einer wirksamen Speicherförderung, die Verbesserung der Marktintegration erneuerbarer Energien sowie der Abbau von Bürokratie.

Mit der EAG- und ÖSG-Novelle soll die Grundlage geschaffen werden, in Zukunft die Einspeisung in Stunden negativer Preise zu reduzieren (v.a. über geänderte Bedingungen bei ÖSG-Marktpreisvergütung für Neuverträge über 20 kW und Investitionszuschüsse für systemdienliche Speicher) und somit die Kosten im EAG/ÖSG-Abwicklungssystem sowie im gesamten Stromsystem zu reduzieren.

Durch eine flexiblere Handhabung der Fördermittel sollen Förderungen künftig verstärkt dort zum Einsatz kommen, wo sie tatsächlich Wirkung erzielen, anstatt ungenutzte Fördermittel liegen zu lassen.

Zusätzlich dienen einzelne Änderungen der gegenständlichen Novelle auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbaren-Richtlinie).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Anpassung des Förder- bzw. Abwicklungssystems besteht Gefahr eines Ausbaus ohne zusätzlichen Anreiz einer systemdienlichen Umsetzung.

Dies betrifft vor allem die Einspeisung bei negativen Preisen in der ÖSG-Marktpreisvergütung und die vorgesehenen Neuerungen bei Investitionszuschüssen für PV und Speicher.

Die Einspeisung bei negativen Preisen in der ÖSG-Marktpreisvergütung ist u.a. auf die zu geringe Weitergabe von Marktsignalen zurückzuführen. Hier entstehen daher derzeit Anreize entgegen der Marktsignale und folglich auch höhere Kosten im EAG/ÖSG Abwicklungssystem sowie im gesamten Stromsystem. Insbesondere für Neuverträge von Anlagen über 20 kW würde die Novelle hier zusätzliche Anreize für ein marktorientierteres Verhalten schaffen.

Ohne die geplante Anpassung der Regelungen für Investitionszuschüsse für PV und Speicher würden Investitionen in systemdienliche Stromspeicher sowie multifunktionale PV-Anlagen weniger stark beanreizt sowie weitere Fördervoraussetzungen im Sinne der Systemintegration und Fördereffizienz nicht umgesetzt werden.

Zusätzlich dienen einzelne Änderungen der gegenständlichen Novelle auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbaren-Richtlinie).

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:
Im Zuge der Fördervergaben bestehen Berichtspflichten an die Europäischen Union. Diese Berichterstattung ist generell für Beihilfen vorgesehen und bereits in der VO (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV geregelt und somit nicht Gegenstand des Regelungsvorhabens.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2032

Im EAG sind bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jeder Ausschreibung ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG hat beginnend mit 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und eine Berichterstattung darüber alle fünf Jahre zu erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Beschreibung des Ziels:

Basierend auf den bisherigen Praxiserfahrungen seit Inkrafttreten des EAG soll die Handhabung der Fördermittel flexibler gestaltet werden, um Förderungen künftig verstärkt dort einzusetzen, wo sie tatsächlich Wirkung erzielen, anstatt ungenutzte Fördermittel liegen zu lassen. Durch Anpassungen bei der Förderintensität sollen niedriger Förderkosten bei gleichzeitiger Beibehaltung eines ausreichenden Anreizeffektes erzielt werden.

Zusätzlich soll mit Maßnahmen in Bezug auf "Made-in-Europe" die Fördereffizienz im Zusammenhang mit der Steigerung europäischer Wertschöpfung erhöht werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Einschränkung Wechselmöglichkeit zwischen Einspeisetarif Ökobilanzgruppe und Tarifverzicht (ÖSG)
Maßnahme 4: Fokus bei PV Investitionszuschüssen auf multifunktionale PV-Anlagen (EAG)
Maßnahme 5: Made-in-Europe Pflicht für Wechselrichter bei Investitionszuschüssen (EAG)
Maßnahme 6: Made-in-Europe-Bonus Möglichkeit (EAG)
Maßnahme 7: Flexiblere Handhabung Investitionszuschüsse-Restmittel (EAG)
Maßnahme 8: Flexiblere Handhabung der Mindestmittel (EAG)
Maßnahme 9: Flexiblere Handhabung der Anzahl der Fördercalls (EAG)
Maßnahme 10: Präzisierung der Möglichkeiten zur Differenzierung der azW für Biomasse (EAG)
Maßnahme 16: Streichung Förderschiene Investitionszuschüsse kleine Windkraftanlagen (EAG)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung Maßnahmen zur Erhöhung der Fördereffizienz im Zuge Novelle EAG/ÖSG

Ausgangszustand: 2026-06-24	Zielzustand: 2027-01-01
Die dem Ziel "Erhöhung Fördereffizienz" zugeordneten Maßnahmen sind noch nicht im EAG/ÖSG dargestellt und sollen mittels Novellierungen implementiert werden.	Für die dem Ziel "Erhöhung Fördereffizienz" zugeordneten Maßnahmen wurde die gesetzliche Grundlage im EAG und ÖSG geschaffen.

Ziel 2: Erhöhung Marktintegration

Beschreibung des Ziels:

In der derzeitigen Förderausgestaltung reagieren Anlagen teilweise unzureichend auf Marktsignale, insbesondere bei negativen Preisen. Durch die geplanten Maßnahmen soll ein Beitrag zu marktorientiertem Einspeiseverhalten, einer Stabilisierung des Strompreises und damit auch zur breiteren Akzeptanz von Erneuerbaren geleistet werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (ÖSG)
Maßnahme 3: Einführung einer dynamischen, anlagenspezifischeren Marktpreisvergütung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (ÖSG)
Maßnahme 11: Neue Stromspeicherförderung (EAG)
Maßnahme 12: Änderung der Berechnungsvorschrift für Referenzmarktpreis (§ 12 EAG) und Referenzmarktwert (§ 13 EAG)
Maßnahme 13: Änderung der monatlichen Marktprämien-Akontierung bei Biomasse und Biogas (EAG)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung Maßnahmen zur Erhöhung der Marktintegration im Zuge Novelle EAG/ÖSG

Ausgangszustand: 2026-06-24	Zielzustand: 2027-01-01
Die dem Ziel "Erhöhung Marktintegration" zugeordneten Maßnahmen sind noch nicht im EAG/ÖSG dargestellt und sollen mittels Novellierungen implementiert werden.	Für die dem Ziel "Erhöhung Marktintegration" zugeordneten Maßnahmen wurde die gesetzliche Grundlage im EAG und ÖSG geschaffen.

Ziel 3: Bürokratieabbau

Beschreibung des Ziels:

Streichung der nicht mehr erforderlichen Bestimmungen sowie Klarstellung bisheriger Regelungen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 14: Digitalisierung Meldepflichten Preistransparenz Wärme/Kälte (EAG)
Maßnahme 15: Streichung Grün-Gas-Siegel und Grün-Gas-Quote (EAG)
Maßnahme 16: Streichung Förderschiene Investitionszuschüsse kleine Windkraftanlagen (EAG)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Zuge Novelle EAG/ÖSG

Ausgangszustand: 2026-06-24	Zielzustand: 2027-01-01
Die dem Ziel "Bürokratieabbau" zugeordneten Maßnahmen sind noch nicht im EAG/ÖSG dargestellt und sollen mittels Novellierungen implementiert werden.	Für die dem Ziel "Bürokratieabbau" zugeordneten Maßnahmen wurde die gesetzliche Grundlage im EAG und ÖSG geschaffen.

Ziel 4: RED III Umsetzung

Beschreibung des Ziels:

Umsetzung von Vorgaben aus der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)

Umsetzung durch:
Maßnahme 17: Übernahme der Begriffsbestimmung „Energie aus erneuerbaren Quellen“ gem. RED III (EAG)
Maßnahme 18: Aufnahme der Begriffsbestimmung „erneuerbarer Wasserstoff“ gem. RED III (EAG)
Maßnahme 19: Nachweis- und Informationspflichten von Sektor Wärme/Kälte (EAG)
Maßnahme 20: Aktualisierung Herkunftsnachweise (EAG)
Maßnahme 21: Möglichkeit für grenzüberschreitende Projekte gem. RED III (EAG)
Maßnahme 22: Verankerung der SHARES-Methodik (EAG)
Maßnahme 23: Verankerung Industriequote (EAG)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung Maßnahmen zur RED III Umsetzung im Zuge Novelle EAG/ÖSG

Ausgangszustand: 2026-06-24	Zielzustand: 2027-01-01
Die dem Ziel "RED III Umsetzung" zugeordneten Maßnahmen sind noch nicht im EAG/ÖSG dargestellt und sollen mittels Novellierungen implementiert werden.	Für die dem Ziel "RED III Umsetzung" zugeordneten Maßnahmen wurde die gesetzliche Grundlage im EAG und ÖSG geschaffen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einschränkung Wechselmöglichkeit zwischen Einspeisetarif Ökobilanzgruppe und Tarifverzicht (ÖSG)

Beschreibung der Maßnahme:

Da die Wechselmöglichkeit des § 13 Abs. 2 ÖSG 2012 tendenziell zu einer Überförderung führt – Anlagen wechseln in Hochpreisphasen hinaus und bei niedrigeren Strompreisen wieder zurück in den Einspeisetarif – und zusätzlichen administrativen Aufwand bei der Abwicklungsstelle verursacht, soll diese Regelung verschärft werden.

Die Mindestlaufzeit für einen Tarifverzicht wird daher von 12 Monaten auf 24 Monate erhöht.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 2: Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (ÖSG)

Beschreibung der Maßnahme:

Für die aktuelle Marktpreisvergütung ist zur Ermittlung des für die Vergütung relevanten Marktpreises (vor dem Abzug durchschnittlicher Aufwendungen Ausgleichsenergie) eine Untergrenze in Höhe von 60% des gemäß §41 Absatz 1 ÖSG 2012 mittels Quartalsfutures ermittelten Markpreises zu berücksichtigen. Vor allem aufgrund der niedrigen PV-Preise im Sommerhalbjahr und der hohen PV-Einspeisemengen in der ÖSG-Marktpreisvergütung bestehen in der ÖSG-Marktpreisvergütung wesentliche Preisdifferenzen zwischen dem Durchschnitt der Quartalsfutures (Marktpreis gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012) und den Day-Ahead-Spotmärkten. Im Sommerhalbjahr liegen die tatsächlich erwirtschaftbaren Day-Ahead-Preise teilweise deutlich unter der 2024 eingeführten 60 % Untergrenze basierend auf den Marktpreisen gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012. Dadurch ergeben sich finanzielle Unsicherheiten sowie finanzielle Risiken für die Ökostromabwicklungsstelle bzw. die Finanzierung des EAG/ÖSG-Abwicklungssystems. Die Finanzierung der ÖSG-Marktpreisvergütung erfolgt über das EAG/ÖSG-Abwicklungssystem. Dieses wird neben den Einnahmen aus der Ökostromvermarktung vor allem auch über die Einhebung von Erneuerbaren-Förderbeiträgen und bzw. -Förderpauschalen von den Stromkunden finanziert. Es erfolgt somit keine spezifische Finanzierung aus dem Bundesbudget. Kosten entstehen nur im Sinne von Kosten für Stromendverbraucher (die Beiträge werden von den Netzbetreibern über die Stromrechnungen eingehoben). Hinsichtlich der Aufwendungen je Musterverbrauch besteht für öffentliche und nicht-öffentliche Endverbraucher kein Unterschied. Die Kostenabschätzung zu Unternehmen kann somit auch für öffentliche Haushalte als Endverbraucher herangezogen werden.

Ein wesentlicher Punkt ist außerdem, dass bei der aktuellen Ausgestaltung der Marktpreisvergütung Marktsignale nicht anlagenspezifisch weitergeben werden. Es gibt daher keinen Anreiz auf Marktsignale zu reagieren und zum Beispiel bei negativen Marktpreisen die Einspeisung zu reduzieren.

Um das Risiko möglicher Kosten für die Finanzierung des Abwicklungssystems zu reduzieren, sowie den Anreiz zu erhöhen, in Vermarktungsoptionen mit Weitergabe von Marktsignalen zu wechseln, wird daher die 60 % Untergrenze basierend auf den Marktpreisen gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 teilweise angepasst. Diesbezüglich erfolgt eine Staffelung nach Anlagengröße bzw. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Sinne der Planungssicherheit erfolgt für bestehende Verträge keine bzw. eine geringere Absenkung der Untergrenze als bei Neuverträgen. Zusätzlich wird zwischen Anlagen über und unter 20 kW differenziert, um bei kleineren Anlagen die Anpassungen möglichst gering zu halten. Bei bestehenden Verträgen unter 20 kW kommt somit weiterhin die 60% Untergrenze zu tragen, bei bestehenden Verträgen über 20 kW und Neuverträgen unter 20 kW kommt nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß §57 eine Untergrenze von 30% zur Anwendung.

Bei größeren Anlagen wird angenommen, dass diese bei entsprechenden Anreizen eher auf Marktsignale reagieren. Daher steht für Anlagen über 20 kW nach Ablauf der Übergangsfrist als ÖSG-Marktpreisvergütung bei Neuverträgen auch nur mehr die dynamische, anlagenspezifischere Option nach § 13 Abs. 3a zur Verfügung.

Mit Stichtag 30.06.2026 befanden sich 153.092 Anlagen in der Marktpreis-Bilanzgruppe (mit insgesamt 3,36 GW Leistung, v.a. aus PV). Gut 80% hiervon (rund 125.000 Stück) waren Anlagen bis 20 kW, welche für knapp 40% der Leistung bzw. Einspeisung verantwortlich waren. Zum Vergleich: in der Ökobilanzgruppe befanden sich mit Mitte 2026 insgesamt noch rund 21.900 Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 2,8 GW. Nur knapp 8% dieser Leistung war Mitte 2026 noch für Marktpreisvergütungen relevant (dies entspricht rund 6,5% der Leistung in der Marktpreisbilanzgruppe). Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen wird daher vereinfacht v.a. die Marktpreisbilanzgruppe betrachtet.

Die Ermittlung der mengengewichteten Day-Ahead-Preise soll außerdem an die je Viertelstunde veröffentlichten Day-Ahead-Ergebnisse der Marktkopplung anknüpfen, da diese die Stunde als kleinste handelbare Zeiteinheit abgelöst hat.

Umsetzung von:
Ziel 2: Erhöhung Marktintegration

Maßnahme 3: Einführung einer dynamischen, anlagenspezifischeren Marktpreisvergütung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (ÖSG)

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erhöhung der Marktintegration soll die Marktpreisvergütung ab 1. Juli 2027 stärker an Day-Ahead-Preisen, basierend auf individuellen, tatsächlichen Einspeiseprofilen, ausgerichtet werden, um Marktsignale direkt an die Einspeiser weiterzugeben.

Für Anlagen über 20 kW, welche die technischen Voraussetzungen zur Übermittelung der tatsächlichen Einspeisung nach Viertelstunden erfüllen, soll daher von der Ökostromabwicklungsstelle eine dynamische Marktpreisvergütung angeboten werden, welche Marktsignale anlagenspezifisch weitergibt. Die Einspeisung bei negativen Day-Ahead-Preisen würde somit zum Beispiel den individuell je Anlage ermittelten monatlich mengengewichteten Marktpreis verringern.

Umsetzung von:
Ziel 2: Erhöhung Marktintegration

Maßnahme 4: Fokus bei PV Investitionszuschüssen auf multifunktionale PV-Anlagen (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Multifunktionale Photovoltaikanlagen ermöglichen die Kombination der Stromerzeugung mit weiteren Funktionen, insbesondere der Gebäudehülle, der Überdachung von Stellplätzen und der landwirtschaftlichen Produktion. Dadurch können Flächen effizienter genutzt, zusätzliche Flächenversiegelungen vermieden und Nutzungskonflikte reduziert werden.

Daher werden die PV-Investitionszuschüsse zukünftig gezielt auf diesen Bereich ausgerichtet.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 5: Made-in-Europe Pflicht für Wechselrichter bei Investitionszuschüssen (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Bei der gemeinsamen Neuerrichtung von Photovoltaikanlage und Stromspeicher wird als zusätzliche Fördervoraussetzung bei Investitionszuschüssen für Stromspeicher der Einsatz von Wechselrichtern mit europäischer Wertschöpfung vorausgesetzt. Mit Verordnung können weitere Staaten als Partnerländer festgelegt werden, sofern dies unter Berücksichtigung der energiepolitischen, außenwirtschaftlichen oder industriepolitischen Interessen Österreichs oder der Europäischen Union zur Erreichung der Ziele der Förderung zweckmäßig ist.

Die Förderungen sollen damit gezielt europäische Wertschöpfung beanreizen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 6: Made-in-Europe-Bonus Möglichkeit (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit zur Einführung des Made-in-Europe-Bonus für weitere Technologien neben der PV soll durch Verordnung in Form einer Kann-Bestimmung geschaffen werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 7: Flexiblere Handhabung Investitionszuschüsse-Restmittel (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, wieder frei gewordene und nicht ausgeschöpfte Mittel aus Investitionszuschüssen aus den Vorjahren jährlich anderen Technologien zuzuschlagen, wenn diese drei Jahre in Folge nicht ausgeschöpft wurden. Während sich bei einzelnen Technologien ungenutzte Restmittel ansammeln, bestehen bei anderen Technologien Finanzierungslücken, sodass nicht sämtliche Anträge auf Investitionszuschüsse bedeckt werden können.

Mit der Möglichkeit, Restmittel jährlich durch Verordnung anderen Technologien zuzuschlagen oder zur Bedeckung heranzuziehen, wird eine effizientere Mittelverwendung sichergestellt. Diese Anpassung trägt dazu bei, die EAG-Ziele zu erreichen, indem die Mittel dort eingesetzt werden, wo sie gebraucht werden, anstatt als ungenutzte Rechtmittel angesammelt zu werden. Durch die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfter Fördermittel für die Deckung von Mindestmittel einsetzen zu können, kann das Finanzierungserfordernis reduziert werden. Dies ermöglicht niedrigere Erneuerbaren-Förderbeiträge bzw. Erneuerbaren-Förderpauschalen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 8: Flexiblere Handhabung der Mindestmittel (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, mit Verordnung von den jährlichen Mindestmitteln abzuweichen, wenn Fördermittel im vorangegangenen Kalenderjahr nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

Diese Anpassung trägt dazu bei, die EAG-Ziele zu erreichen, indem die Mittel dort eingesetzt werden, wo ein Förderbedarf besteht, anstatt als ungenutzte Restmittel angesammelt zu werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 9: Flexiblere Handhabung der Anzahl der Fördercalls (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die gesetzliche Mindestanzahl an jährlichen Fördercalls für Investitionszuschüsse wird für alle Technologien grundsätzlich auf einen Fördercall festgelegt werden, um mehr Flexibilität bei der Festlegung der Anzahl der Fördercalls pro Jahr zu ermöglichen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 10: Präzisierung der Möglichkeiten zur Differenzierung der azW für Biomasse (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeiten zur Differenzierung der azW für Biomasse wird dahingehend präzisiert und ergänzt, dass neben der bisherigen Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz auch eine Differenzierung nach Engpassleistung und nach verwendeter Anlagentechnologie zulässig ist. Diese Präzisierung dient der Klarstellung der Differenzierungsmöglichkeiten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz

Maßnahme 11: Neue Stromspeicherförderung (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Stromspeicher leisten einen wesentlichen Beitrag zur besseren Integration erneuerbarer Energien in das Stromsystem. Sie ermöglichen die zeitliche Verschiebung der Nutzung von Photovoltaikstrom, erhöhen den Eigenverbrauch und können durch eine flexible Steuerung zur Entlastung der Stromnetze sowie zur besseren Abstimmung von Stromerzeugung und -verbrauch beitragen.

Daher wird mit einer eigenen Investitionsförderschiene speziell für Stromspeicher (im Zusammenhang mit einer bestehenden oder neu errichteten Photovoltaikanlage) eine neue Förderschiene geschaffen.

Durch die Verknüpfung mit einem automatisierten und kommunikationsfähigen Energiemanagementsystem sowie die Erbringung systemischer Leistungen soll sichergestellt werden, dass geförderte Stromspeicher nicht ausschließlich der Erhöhung des Eigenverbrauchs dienen, sondern auch einen Beitrag zur effizienten Nutzung und Integration erneuerbarer Energie leisten.

Umsetzung von:
Ziel 2: Erhöhung Marktintegration

Maßnahme 12: Änderung der Berechnungsvorschrift für Referenzmarktpreis (§ 12 EAG) und Referenzmarktwert (§ 13 EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Berechnung des Referenzmarktwertes bzw. des Referenzmarktpreises soll an die je Viertelstunde veröffentlichten Day-Ahead-Ergebnisse der Marktkopplung anknüpfen, da diese die Stunde als kleinste handelbare Zeiteinheit abgelöst hat.

Umsetzung von:
Ziel 2: Erhöhung Marktintegration

Maßnahme 13: Änderung der monatlichen Marktprämien-Akontierung bei Biomasse und Biogas (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die monatliche Akontierung der Biomasse- und Biogas-Marktprämien soll in Zukunft auf Basis des monatlichen Referenzmarktpreises erfolgen – so können preisrelevante Signale am Strommarkt rascher in der Akontierung berücksichtigt und das Risiko hoher Rückforderungen für Anlagenbetreiber reduziert werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Erhöhung Marktintegration

Maßnahme 14: Digitalisierung Meldepflichten Preistransparenz Wärme/Kälte (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits bestehende gesetzliche Meldepflicht der Abgeber von Wärme/Kälte von Tarifen/Preisen soll präzisiert werden, wonach ausschließlich die elektronische Meldung über die Plattform als Pflichterfüllung gilt.

Mit dieser Präzisierung wird klargestellt, dass ausschließlich eine Meldung im vorgegebenen elektronischen Formular durch den Abgeber über die vom Bundesminister zur Verfügung gestellte Meldeplattform die Meldepflicht erfüllt (wärmepreise.at). Unbeschadet seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung kann der Abgeber Dritte mit der Durchführung der Meldung beauftragen in seinem Namen und auf seine Rechnung die elektronische Meldung zu erstatten, falls fehlende technische Möglichkeiten dies erfordern.

Anwenderfreundlichkeit, Authentizität und Preisvergleichbarkeit für die Allgemeinheit werden gesichert. Analoge oder nicht über die vorgesehene Meldeplattform durchgeführte Meldungen (zB per E-Mail übermittelte Dokumente) verursachen einen massiven, jedoch vollständig vermeidbaren Verwaltungs- und Kostenaufwand und bergen das Risiko der Geschäftsdatenverfälschung. Dies wird durch die Maßnahme zukünftig vermieden.

Umsetzung von:
Ziel 3: Bürokratieabbau

Maßnahme 15: Streichung Grün-Gas-Siegel und Grün-Gas-Quote (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die genannten Paragraphen zielen auf das Quotenmodell ab, das nicht umgesetzt wurde, und sind daher gegenstandslos geworden.

Umsetzung von:
Ziel 3: Bürokratieabbau

Maßnahme 16: Streichung Förderschiene Investitionszuschüsse kleine Windkraftanlagen (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der ausbleibenden signifikanten Nachfrage erfolgt die Streichung der Förderschiene Investitionszuschüsse für kleine Windkraftanlagen. Die nicht ausgeschöpften Fördermittel stehen dem Abwicklungssystem dadurch wieder zur Verfügung. Die Streichung reduziert somit das Finanzierungserfordernis einmalig um die nicht ausgeschöpften Fördermittel (rund 8 Mio.) und zukünftig um die jährlichen Mindestmittel (1 Mio.) und ermöglicht dadurch auch niedrigere Erneuerbaren-Förderbeiträge bzw. Erneuerbaren-Förderpauschalen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung Fördereffizienz
Ziel 3: Bürokratieabbau

Maßnahme 17: Übernahme der Begriffsbestimmung „Energie aus erneuerbaren Quellen“ gem. RED III (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Übernahme der Begriffsbestimmung „Energie aus erneuerbaren Quellen“ gemäß der EU-Vorgaben (Art. 2 (1) RED III).

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Maßnahme 18: Aufnahme der Begriffsbestimmung „erneuerbarer Wasserstoff“ gem. RED III (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Ergänzung der Legaldefinition von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Maßnahme 19: Nachweis- und Informationspflichten von Sektor Wärme/Kälte (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Anbieter von Fernwärme- oder Fernkältesystemen werden zu Nachweis- und Informationspflichten über den Anteil erneuerbarer Energie und die Gesamtenergieeffizienz verpflichtet. Dies dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 1 in Zusammenschau mit den Begriffsbestimmungen der Ziffern 19 bis 21 des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Maßnahme 20: Aktualisierung Herkunftsnachweise (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vorgaben im EAG für Herkunftsnachweise werden an Art. 19 RED III angepasst. Zudem erfolgt eine Klarstellung zur Dauer der Verwendung von Herkunftsnachweisen.

Dies dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Maßnahme 21: Möglichkeit für grenzüberschreitende Projekte gem. RED III (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Schaffung der Möglichkeit für grenzüberschreitende Projekte wird Art. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Bestimmung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Durchführung gemeinsamer Projekte zwischen Österreich und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und für die unionsrechtlich vorgesehene Anrechnung der aus solchen Projekten stammenden Energiemengen auf die jeweiligen nationalen Zielwerte.

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Maßnahme 22: Verankerung der SHARES-Methodik (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Verankerung der SHARES-Berechnungsmethodik werden Rechtssicherheit und Klarheit in Bezug auf das Monitoring der EAG-Ziele für den Strombereich geschaffen, indem definiert wird, nach welcher Methodik der Zubau bzw. Anteil der Erneuerbaren am Stromendenergieverbrauch berechnet wird. Der Verweis auf die SHARES-Methodik entspricht der relevanten Methode für die europäische Berichtserstattung und minimiert weiters durch die normalisierten Daten für Windkraft und Wasserkraft die Auswirkung von wetterbedingten Schwankungen auf ein einzelnes Bezugsjahr.

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Maßnahme 23: Verankerung Industriequote (EAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung zum Nachweis der Umsetzung von Art. 22a der Richtlinie (EU) 2018/2001 hinsichtlich der Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie.

Art. 22a verpflichtet Mitgliedsstaaten, sich zu bemühen, den Anteil erneuerbarer Energiequellen an den im Industriesektor für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke verwendeten Energiequellen um einen jährlichen Richtwert von 1,6 % zu erhöhen.

Umsetzung von:
Ziel 4: RED III Umsetzung

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Wesentliche, quantifizierbare finanzielle Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich vor allem durch die teilweise Senkung der 60% Untergrenze im Zuge der Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen. Hiermit sind merkbare Effekte im Sinne der Reduzierung des Finanzierungsbedarfs über Erneuerbaren-Förderbeiträge bzw. -Förderpauschalen zu erwarten.

Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten. Während es sich bei der Erneuerbaren-Förderpauschale um ein jährliches Fixum handelt, wurden die festgesetzten Erneuerbaren-Förderbeiträge im Verhältnis zu den prognostizierten Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) ermittelt und sind wie diese auch vom Verbrauchsverhalten abhängig.

Wie zur Maßnahme "Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen" ausgeführt, erfolgt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen v.a. auf Basis der Prognosen zur Marktpreisbilanzgruppe. Auf Basis der Prognosen des Gutachtens zur Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO 2027 zum Preis/Mengengerüst für 2027 wurde bei Anwendung der 60% Untergrenze von einem jährlichen Finanzierungsbedarfs über Erneuerbaren-Förderbeitrag bzw. -Förderpauschale von rund 30 Mio. EUR ausgegangen. Der Wert ergibt sich aus der Differenz der Prognose für Vermarktung/Vergütung in der Marktpreisbilanzgruppe (wird auch die Marktpreisvergütung in der Ökobilanzgruppe mit betrachtet, liegt der Finanzierungsbedarf mit 18 Mio. insgesamt etwas niedriger), ohne Berücksichtigung der Erlöse aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen oder Ausgleichsenergie.

Da die finanziellen Auswirkungen insbesondere von den Differenzen zu den Marktpreisen gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 abhängen, und diese insbesondere bei niedrigeren PV Marktwerten in Relation zum Gesamtmarkt ansteigen, wird für die Einschätzung der weiteren finanziellen Auswirkungen vereinfacht auf die Marktpreisbilanzgruppe zurückgegriffen. (Zum Vergleich: in der Prognose von 2025 für 2026 wurde das entsprechende Finanzierungserfordernis noch mit 59 Mio. für die Marktpreisbilanzgruppe angesetzt, bzw. inkl. Markpreisvergütung in der Ökobilanzgruppe mit 49 Mio., die Prognose für 2027 fällt hier aufgrund anderer Preisprognosen deutlich niedriger aus)

Auf Basis der Größenverteilung in der Marktpreisbilanzgruppe mit Stand Mitte 2026 (gut 80% waren Anlagen bis 20 kW, welche für knapp 40% der Leistung bzw. Einspeisung verantwortlich waren) ergibt sich bei Anwendung der neuen Untergrenzen von weiterhin 60% bis 20 kW und 30% für über 20 kW auf die Prognosemengen für 2027 nur mehr ein Finanzierungsbedarf von ca. 11,4 Mio. statt rund 30 Mio. Dies entspricht einer Einsparung zur aktuellen 60% Untergrenze Variante von rund 19 Mio. Euro. Zu beachten ist, dass der volle Effekt erst nach Ablauf der Übergangsfrist eintritt. Dafür werden nach der Übergangsfrist aber auch nur mehr für Anlagen bis 20 kW Neuverträge mit einer Untergrenze von 30% in der bisherigen Marktpreisbilanzgruppe ausgestellt werden. Die 19 Millionen werden daher vereinfacht als Einsparung durch die Maßnahme angenommen.

Hinweis: Der zusätzliche jährliche Einsparungseffekt durch die geplante Anpassung der 60% Untergrenze ergibt sich bis inkl. 2030. Gemäß § 57f Abs. 1 und. 2 ÖSG 2012 enden bereits nach aktueller gesetzlicher Grundlage alle (auch bestehende) Marktpreisvergütungen nach §13 ÖSG 2012 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen auf Kunden nach einzelnen Netzebenen unter der Annahme eines um 19 Mio. Euro niedrigeren Finanzierungsbedarfs angeführt. Der niedrigere Finanzierungsbedarf wurde in diesem Beispiel nur auf die Förderbeiträge umgelegt, da die aktuellen Erneuerbaren-Förderpauschalen bereits für die Jahre 2025-2027 verordnet wurden. Bei einer Neufestlegung der Förderpauschalen (welche für den

Zeitraum 2028-2030 vorgesehen ist) wird es insgesamt zu einer abweichenden Verteilung des Gesamteffektes auf die Netzebenen kommen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die tatsächliche Entlastung aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können. Die folgende Tabelle stellt vor allem eine Orientierung für mögliche Effekte auf die Förderbeiträge für kommende Jahre auf Basis des Preis/Mengengerüstes des Gutachtens zur Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO 2026 dar. Hinweis: auch für die Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO 2027 gab es hier kein Update der Verteilung auf die Netzebenen, da eine finale Aktualisierung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 noch nicht vorliegt und 2027 auch keine Förderbeiträge einzuheben sind.

In der unten stehenden Tabelle ergeben sich die Entlastungen aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf für Erneuerbaren-Förderbeiträge (Rundungsdifferenzen möglich, da der Gesamtwert im WFA-Tool automatisch aus gerundeten Durchschnittswerten errechnet werden). Bezüglich Netzebene 7 erfolgt hierbei die Darstellung des Differenzbetrages zu den im Abschnitt "Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher" dargestellten Auswirkungen auf Netzebene 7 (nicht gemessen).

Quantitative Auswirkungen aufgrund von Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Netzebene 7 (ohne Annahme für nicht gemessene)	845.330	-4	-3.381.320	Auf der Netzebene 7 wird gemäß Prognose österreichweit von 5.967.031 Zählpunkten ausgegangen (300.000 befreite Haushalte bereits abgezogen). Abzüglich der ebenfalls um die befreiten Haushalte reduzierten, nicht gemessenen Zählpunkte ergeben sich 845.330 Zählpunkte. Aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf aus Erneuerbaren-Förderbeiträgen ergibt sich somit eine durchschnittliche Entlastung je Zählpunkt von rund € 4.
Betroffene Gruppe	Netzebene 6	26.494	-72	-1.907.568	Auf der Netzebene 6 wird gemäß Prognose österreichweit von 26.494 Zählpunkten ausgegangen. Aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf aus Erneuerbaren-Förderbeiträgen ergibt sich somit eine durchschnittliche Entlastung je Zählpunkt von rund 72 € .
Betroffene Gruppe	Netzebene 1-3	99	-10.567	-1.046.133	Auf den Netzebenen 1-3 wird gemäß Prognose österreichweit von 99 Zählpunkten ausgegangen. Aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf aus Erneuerbaren-Förderbeiträgen ergibt sich

					somit eine durchschnittliche Entlastung je Zählpunkt von rund € 10.567.
Betroffene Gruppe	Netzebene 4	136	-5.205	-707.880	Auf der Netzebene 4 wird gemäß Prognose österreichweit von 136 Zählpunkten ausgegangen. Aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf aus Erneuerbaren-Förderbeiträgen ergibt sich somit eine durchschnittliche Entlastung je Zählpunkt von rund € 5.205.
Betroffene Gruppe	Netzebene 5	5.133	-541	-2.776.953	Auf der Netzebene 5 wird gemäß Prognose österreichweit von 5.133 Zählpunkten ausgegangen. Aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf aus Erneuerbaren-Förderbeiträgen ergibt sich somit eine durchschnittliche Entlastung je Zählpunkt von rund € 541.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Wesentliche, quantifizierbare finanzielle Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich vor allem durch die teilweise Senkung der 60% Untergrenze im Zuge der Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen. Hiermit sind merkbare Effekte im Sinne der Reduzierung des Finanzierungsbedarfs über Erneuerbaren-Förderbeiträge bzw. -Förderpauschalen zu erwarten.

Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten. Während es sich bei der Erneuerbaren-Förderpauschale um ein jährliches Fixum handelt, wurden die festgesetzten Erneuerbaren-Förderbeiträge im Verhältnis zu den prognostizierten Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) ermittelt und sind wie diese auch vom Verbrauchsverhalten abhängig.

Wie zur Maßnahme "Anpassung der Vergütungsregelung bei der ÖSG-Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen" ausgeführt, erfolgt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen v.a. auf Basis der Prognosen zur Marktpreisbilanzgruppe. Auf Basis der Prognosen des Gutachtens zur Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO 2027 zum Preis/Mengengerüst für 2027 wurde bei Anwendung der 60% Untergrenze von einem jährlichen Finanzierungsbedarfs über Erneuerbaren-Förderbeitrag bzw. -Förderpauschale von rund 30 Mio. EUR ausgegangen. Der Wert ergibt sich aus der Differenz der Prognose für Vermarktung/Vergütung in der Marktpreisbilanzgruppe (wird auch die Marktpreisvergütung in der Ökobilanzgruppe mit betrachtet, liegt der Finanzierungsbedarf mit 18 Mio. insgesamt etwas niedriger), ohne Berücksichtigung der Erlöse aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen oder Ausgleichsenergie.

Da die finanziellen Auswirkungen insbesondere von den Differenzen zu den Marktpreisen gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 abhängen, und diese insbesondere bei niedrigeren PV Marktwerten in Relation zum Gesamtmarkt ansteigen, wird für die Einschätzung der weiteren finanziellen Auswirkungen vereinfacht auf die Marktpreisbilanzgruppe zurückgegriffen. (Zum Vergleich: in der Prognose von 2025 für 2026 wurde das entsprechende Finanzierungserfordernis noch mit 59 Mio. für die Marktpreisbilanzgruppe angesetzt, bzw. inkl. Markpreisvergütung in der Ökobilanzgruppe mit 49 Mio., die Prognose für 2027 fällt hier aufgrund anderer Preisprognosen deutlich niedriger aus)

Auf Basis der Größenverteilung in der Marktpreisbilanzgruppe mit Stand Mitte 2026 (gut 80% waren Anlagen bis 20 kW, welche für knapp 40% der Leistung bzw. Einspeisung verantwortlich waren) ergibt sich bei Anwendung der neuen Untergrenzen von weiterhin 60% bis 20 kW und 30% für über 20 kW auf die Prognosemengen für 2027 nur mehr ein Finanzierungsbedarf von ca. 11,4 Mio. statt rund 30 Mio. Dies entspricht einer Einsparung zur aktuellen 60% Untergrenze Variante von rund 19 Mio. Euro. Zu beachten ist, dass der volle Effekt erst nach Ablauf der Übergangsfrist eintritt. Dafür werden nach der Übergangsfrist aber auch nur mehr für Anlagen bis 20 kW Neuverträge mit einer Untergrenze von 30% in der bisherigen Marktpreisbilanzgruppe ausgestellt werden. Die 19 Millionen werden daher vereinfacht als Einsparung durch die Maßnahme angenommen.

Hinweis: Der zusätzliche jährliche Einsparungseffekt durch die geplante Anpassung der 60% Untergrenze ergibt sich bis inkl. 2030. Gemäß § 57f Abs. 1 und. 2 ÖSG 2012 enden bereits nach aktueller gesetzlicher Grundlage alle (auch bestehende) Marktpreisvergütungen nach §13 ÖSG 2012 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen auf Kunden nach einzelnen Netzebenen unter der Annahme eines um 19 Mio. Euro niedrigeren Finanzierungsbedarfs angeführt. Der niedrigere Finanzierungsbedarf wurde in diesem Beispiel nur auf die Förderbeiträge umgelegt, da die aktuellen Erneuerbaren-Förderpauschalen bereits für die Jahre 2025-2027 verordnet wurden. Bei einer Neufestlegung der Förderpauschalen (welche für den Zeitraum 2028-2030 vorgesehen ist) wird es insgesamt zu einer abweichenden Verteilung des Gesamteffektes auf die Netzebenen kommen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die tatsächliche Entlastung aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können. Die folgende Tabelle stellt vor allem eine Orientierung für mögliche Effekte auf die Förderbeiträge für kommende Jahre auf Basis des Preis/Mengengerüstes des Gutachtens zur Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO 2026 dar. Hinweis: auch für die Erneuerbaren-Förderbeitrags-VO 2027 gab es hier kein Update der Verteilung auf die Netzebenen, da eine finale Aktualisierung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 noch nicht vorliegt und 2027 auch keine Förderbeiträge einzuheben sind.

In der unten stehenden Tabelle ergeben sich die Entlastungen aus dem angenommenen reduzierten Finanzierungsbedarf für Erneuerbaren-Förderbeiträge (Rundungsdifferenzen möglich, da der Gesamtwert im WFA-Tool automatisch aus gerundeten Durchschnittswerten errechnet werden). Als Darstellung für die Haushalte wird die Netzebene 7 (nicht gemessen, abzüglich prognostizierter befreiter Haushalte) herangezogen.

Hinweis: bezüglich Erneuerbaren-Förderbeitrag/Förderpauschale ist für einkommensschwache Haushalte in den §§ 72 und 72a EAG bereits generell eine Kostenbefreiung bzw. Kostendeckelung vorgesehen. In der Prognose für 2026 wurde von potenziell 300.000 befreiten Haushalten ausgegangen, dies wurde zur Vereinfachung beibehalten.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von Konsumentinnen/Konsumenten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamt-aufwand	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Netzebene 7 (nicht gemessen); abzüglich prognostizierter befreiter Haushalte	5.121.701	-2,00	-10.243.402	Auf der Netzebene 7 wird gemäß Prognose österreichweit von rund 5,4 Mio. Zählpunkten (5.421.701) ohne Leistungsmessung ausgegangen. Es wird angenommen, dass es sich bei einem Großteil dieser Zählpunkte um

	Haushalte handelt. Weiters ist zu beachten, dass voraussichtlich 300.000 Haushalte von der Entrichtung des Erneuerbaren-Förderbeitrags befreit sind. Diese werden daher für die Abschätzung der Auswirkungen von der Anzahl der nicht gemessenen Zählpunkte abgezogen. Um diesen Abzug auch im Gesamtaufwand zu berücksichtigen, wurde hier ebenfalls der prognostizierte Gesamtaufwand für 300.000 Musterhaushalte abgezogen. Die resultierende durchschnittliche Entlastung je Zählpunkt von rund € 2 (netto) liegt dabei ca. bei der Entlastung des angenommenen Musterhaushalts (Jahresverbrauch von 3.500 kWh und eine Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen, sondern pauschaliert)) in der Höhe von ebenfalls rund € 2 (netto).

17 von 17

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 17.11.2026 12:59:04
WFA Version: 0.5
OID: 6048
A0|B0|F0|I0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-17T12:59:12+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	